

Leserbrief zur Konzernverantwortungsinitiative von Andreas Geistlich,
Kantonsrat FDP Schlieren, Präsident Wirtschaftskammer Schlieren

**KMUs sind sehr wohl
betroffent**

**Leserbrief: Nur die halbe
Wahrheit**

Ausgabe vom 6. Oktober

Die Sorgfaltspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil der KVI. Im Initiativtext steht in der Tat, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Sorgfaltspflicht Rücksicht auf die Bedürfnisse der KMU, welche geringe Risiken aufweisen, nimmt. Das bedeutet erst einmal, dass sich die KVI entgegen ihrem beworbenen Titel keineswegs nur auf Konzerne beschränkt, sondern prinzipiell alle Unternehmen mit Sitz in der Schweiz adressiert. Dann bedeutet es auch, dass ein KMU dereinst wohl nachweisen muss, dass es nur geringe oder keine Risiken hat, um beantragen zu können, von der Sorgfaltspflicht entbunden zu werden oder von einem vereinfachten Verfahren zu profitieren. Zusätzlicher Aufwand für die KMU also. Firmen mit Risiken, welche effektiv mit potenziell problematischer Ware (die Initianten sprechen von Goldraffinerien und Diamantenhändlern, ich denke z. Bsp. an den Schreiner, der Tropenholz verwendet) arbeiten, müssten aufwendige Kontrollsysteme aufbauen, auch wenn sie KMUs sind. Eine Einteilung nach den OECD-Risikosektoren Agrar, Rohstoff, Finanz und Textil ergibt für die Schweiz ca. 80 000 betroffene Firmen, viele davon Klein- und Kleinstunternehmen. Neben der Sorgfaltspflicht ist die Haftungspflicht der zweite Bestandteil der KVI. Hier wird in der KVI zwischen Konzern und KMU kein Unterschied mehr gemacht: jede Schweizer Firma egal ob KMU oder Grosskonzern soll in der

Leserbriefe

Ihr Leserbrief mit Ihrer Meinung zum aktuellen Geschehen ist uns willkommen. Vorrang haben Zuschriften, die sich auf aktuelle Artikel beziehen, die nicht mehr als 1500 Zeichen enthalten und uns per E-Mail erreichen. Bitte Absender (Name, Vorname, Strasse, Wohnort) und Artikelbezug (Titel und Ausgabedatum) angeben.

Mailadresse

leserbriefe@
limmattalerzeitung.ch

Die Redaktion entscheidet über die Auswahl der Leserbriefe und behält sich vor, Texte zu kürzen.

Schweiz eingeklagt werden können für Schäden, welche von ihr abhängige Betriebe (Lieferanten oder Tochtergesellschaften) im Ausland verursacht haben. Dann müsste diese Firma beweisen, dass sie und ihre Partner weltweit nichts falsch machten. Kann sie das nicht, haftet sie vor Schweizer Gericht. Diese Konzernhaftung mit Anwendung von Schweizer Recht auf Ereignisse in fremden Staaten ist weltweit einzigartig. Firmen aus dem Ausland hingegen, die ihre Ware in der Schweiz verkaufen, haben nichts zu befürchten. Unsere ausländischen Konkurrenten und deren Anwälte werden sich also die Hände reiben. Letztlich sind viele Schweizer KMU auch als Zulieferer von Konzernen betroffen, denn die KVI ist keine Konzernverantwortungsinitiative, sondern wegen ihrer Radikalität und wegen ihres Alleingangs eine Konzernvertreibungsinitiative.

**Andreas Geistlich, Kantonsrat FDP
Schlieren, Präsident Wirtschaftskammer
Schlieren**